

INFORMATIONEN FÜR LEHRENDE



Stand: Oktober 2024

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE HINWEISE	4
II.	LEHRVERANSTALTUNGSTERMINE - GEBLOCKTE ABHALTUNG.....	4
III.	INFORMATIONSPFLICHTEN	5
	LV-Karte und ZEUS (Zentrales Universitätsanmeldesystem)	5
	Lehre mit eLearning-Anteilen (Blended Learning)	6
	Prüfungsmethode	7
	Beurteilungskriterien/Beurteilungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungen.....	7
	Englische LV-Titel	8
IV.	STATUS DER STUDIERENDEN IM ZEUS	8
V.	PRÜFUNGEN UND LEISTUNGSBEURTEILUNGEN	8
	Prüfungstermine	8
	Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation	10
	Konsequenzen des Nichtantretens zu Prüfungen ohne fristgerechte Abmeldung	10
	Abbruch einer Prüfung	10
	Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit/ohne Nachreichfrist.....	11
VI.	BEURTEILUNGEN UND FRISTEN	11
	Prüfungsbeurteilung.....	11
	Studienabschließende Prüfungen (Diplom-, Master- und Lehramtsprüfungen)	12
	Beurteilungsfristen	12
VII.	WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN	13
	Wiederholung von positiv beurteilten Prüfungen.....	13
	Wiederholung von negativ beurteilten Prüfungen.....	13
	Prüfungsmodus	16
VIII.	WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN (zB Schwindelei, Plagiat, Ghostwriting, Verwendung unerlaubter Hilfsmittel)	16
IX.	LV- FEEDBACK	20
X.	WISSENSCHAFTLICHE ARBEITEN	21
	Befristetes Betreuungsverhältnis bei Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen.....	21
	Gemeinsame Bearbeitung eines Themas bei wissenschaftlichen Arbeiten	21
	Modularisierung von Master- bzw. Diplomarbeiten.....	22
	Veröffentlichungspflicht von wissenschaftlichen Arbeiten	22
	Zurückziehen von bereits eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten und	23
	Bachelorarbeiten	23
	„Wiederholung“ von negativ beurteilten Diplom- und Masterarbeiten	23
	Fortsetzung eines Doktoratsstudiums nach einer negativ beurteilten Dissertation.....	23
XI.	DATENSCHUTZ.....	23
XII.	GLEICHSTELLUNG BEHINDERTER UND CHRONISCH KRANKER PERSONEN	24
	Antrag auf abweichende Prüfungsmethode	24
XIII.	GESCHLECHTERINKLUSIVE SPRACHE	25
XIV.	VEREINBARKEIT VON STUDIUM UND FAMILIE.....	25
XV.	NACHHALTIGE NUTZUNG VON RESSOURCEN.....	26

Sehr geehrte Lehrende!

Mit dieser Broschüre haben wir Informationen zu häufig gestellten studienrechtlichen Fragen sowie Empfehlungen des Studienrektorats zusammengefasst, die Ihnen im Rahmen Ihrer Lehrtätigkeit an der Universität Klagenfurt eine Unterstützung sein mögen. Bitte verstehen Sie dieses Dokument als ein dynamisches, d.h. als ein sich in Weiterentwicklung befindliches, um dessen Aktualisierung, Ergänzung und Verbesserung wir uns beständig bemühen. Die jeweils aktuelle Fassung finden Sie auf der Homepage des Studienrektorats.

Mit besten Grüßen

Das Team des Studienrektorats

I. ALLGEMEINE HINWEISE

Aufwand:

Eine **Semesterstunde** entspricht ca. 15 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten (gemäß § 29 Abs. 3 Uni-KollV bzw. § 155 Abs. 10 BDG: „so viele Einheiten, wie das Semester Unterrichtswochen hat“); Semesterbeginn und Semesterende legt der Senat fest (<https://www.aau.at/studium/service/termine-fristen/#studienjahrkalender>). Als Unterrichtseinheit (UE) gilt die Kontaktstunde im Hörsaal im Plenum oder ggf. online synchron.

Der Aufwand für die Vorbereitung und Nachbereitung, für Prüfungen und für die Beratung der Studierenden wird in diese Zeiten nicht eingerechnet.

Abgeltung:

Als **Standard-Abgeltungskategorie für Lehrveranstaltungen** an der AAU wurde die Kategorie 2 (75%) festgelegt. Die genaue Beschreibung der LV-Kategorien findet sich in der [Betriebsvereinbarung über die Bildung von Lehrveranstaltungskategorien bei Lektoren/Lektorinnen](#).

II. LEHRVERANSTALTUNGSTERMINE – GEBLOCKTE ABHALTUNG

Lehrveranstaltungstermine:

Gemäß § 10 Abs. 4 Satzung Teil B ist die regelmäßig (d.h. wöchentlich) gehaltene Lehre die Regel und die **geblockte Abhaltung** („nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenanzahl durchgeführt“) die **genehmigungspflichtige Ausnahme** (zur Blockung siehe gleich unten). Für eine Genehmigung müssen wichtige Gründe vorliegen. Lehrveranstaltungstermine sind mit Uhrzeit und Raum spätestens mit Beginn der Anmeldefrist im ZEUS (Zentrales Universitätsanmeldesystem) bekannt zu geben.

Blockungen:

Folgende Vorgaben sind jedenfalls einzuhalten:

- ✓ Obergrenze von 8 UE pro Tag bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (piLV)
- ✓ Obergrenze von 6 UE pro Tag bei Vorlesungen (VO)
- ✓ es müssen ausreichend Pausen eingeplant werden

Mindesterfordernis:

- ✓ Vorlesungen (VO) mit einer SWSt müssen an mindestens 3 Tagen stattfinden.
- ✓ Vorlesungen (VO) mit zwei SWSt müssen an mindestens 5 Tagen stattfinden.
- ✓ Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (piLV) mit einer SWSt müssen an mindestens 2 Tagen stattfinden.
- ✓ Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (piLV) mit zwei SWSt müssen an mindestens 4 Tagen stattfinden.

In diesen Fällen ist ein Blockantrag zu stellen

Werden Vorlesungen an mehr als 3 bzw. 5 Tagen, prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen an mehr als 2 bzw. 4 Tagen abgehalten, ist kein Antrag zu stellen. Die 14-tägige Abhaltung von Lehrveranstaltungen ist somit jedenfalls nicht genehmigungspflichtig.

Im **Genehmigungsantrag** ([Formular Blocklehrveranstaltung](#)) sind die Gründe für die Blockung darzulegen (z.B. auswärtige Lehrende, didaktische Erwägungen, ...). Der Genehmigungsantrag ist im **Weg des*der Studienprogrammleiters*in** mindestens **2 Wochen vor Beginn der LV-Anmeldung** dem Studienrektorat zur Genehmigung vorzulegen. Der Antrag gilt als genehmigt, sofern nicht binnen 14 Tagen nach dessen Einlangen im Studienrektorat eine Untersagung erfolgt.

Lehre „zu außergewöhnlichen Zeiten“:

Lehre an Sonn- und Feiertagen ist nur dann zulässig, wenn dies vorab von der Studienrektorin/dem Studienrektor genehmigt wurde. Grundsätzlich sind Sonn- und Feiertage gem. der [Richtlinie „Erfüllung der Lehrverpflichtung“](#) lehrveranstaltungsfrei. Externe Lehrende dürfen Lehrveranstaltungen ausnahmsweise auch an Sonn- und Feiertagen abhalten, wenn eine andere Verteilung der LV-Stunden, insbesondere auch mit Rücksicht auf die Anreise aus dem fernerer In- und Ausland, nicht zumutbar ist (nähere Informationen siehe Formular [„Antrag auf Lehre an Sonn- und Feiertagen“](#)). Der Antrag ist im **Weg des*der Studienprogrammleiters*in** mindestens **2 Wochen vor Beginn der LV-Anmeldung** dem Studienrektorat zur Genehmigung vorzulegen. Er gilt als genehmigt, sofern nicht binnen 14 Tagen nach seinem Einlangen im Studienrektorat eine Untersagung erfolgt.

Erreichbarkeit der LV-Leiter*innen:

Die LV-Leiter*innen haben den Studierenden bekannt zu geben, in welcher Form sie kontaktiert werden können (z.B. E-Mail, Telefon, Sprechstunde in Präsenz oder online).

Reservierte, aber nicht benötigte Räume:

Wenn im Laufe des Semesters einzelne Termine, für die eine Raumbuchung vorliegt, online stattfinden oder entfallen, ist die Raumbuchung für diesen Termin zu stornieren (LV-Karte: „Zeit und Ort“).

III. INFORMATIONSPFLICHTEN

LV-Karte und ZEUS (Zentrales Universitätsanmeldesystem)

Die zentrale Informationsplattform für Lehrveranstaltungen ist die LV-Karte in ZEUS (Zentrales Universitätsanmeldesystem). Jeder Lehrveranstaltung ist eine LV-Karte zugeordnet, auf der sämtliche relevanten Informationen zur Lehrveranstaltung enthalten sein müssen. Leiter*innen der Lehrveranstaltungen sind verpflichtet, jeweils vor Beginn der Anmeldefrist für Studierende auf der LV-Karte über die Ziele, die Form, die Inhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren (Details dazu s. Abschnitt V). Das ist eine gesetzliche Verpflichtung und beruht auf § 76 Abs. 2 UG und § 10 Abs. 6

[Satzung Teil B](#). Die Anmeldefrist beginnt jeweils Ende August/Anfang September für das Wintersemester bzw. Ende Jänner/Anfang Februar für das Sommersemester (genaue Termine erhalten Sie von dem*der Studienprogrammleiter*in bzw. der administrativen Assistenz).

Auf Basis dieser Informationen melden sich Studierende zu den Lehrveranstaltungen an. Das Ende der Anmeldefrist ist voreingestellt. Eine individuelle Festsetzung des Anmeldeendes, im Sinne einer Ausdehnung der Fristen, ist möglich, sie muss jedoch vor Beginn der Anmeldefrist vorgenommen werden. Ein Vorverlegen des Endes der Anmeldefrist während der Anmeldephase ist nicht zulässig. Bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Lehrveranstaltung im Falle des Überschreitens der Anmeldehöchstzahlen sind die im Curriculum genannten Voraussetzungen zu beachten. Besonderes gilt für Incoming-Studierende (z.B. Erasmus+ oder Joint-Study-Programme) und Studierende des MORE-Programms, sie sind jedenfalls in die LV aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Anmeldung ist kein zulässiges Auswahlkriterium. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen mit Anmeldezahlen, die über der Höchstgrenze liegen, wird empfohlen, die Aufnahme der Teilnehmer*innen erst nach dem Ende der Anmeldefrist vorzunehmen.

Allfällige Änderungen während des Semesters sind ausnahmslos aus zwingenden Gründen, welche vom Rektorat festzustellen sind, zulässig und betreffen die bekannt gegebene Form, Termine, Methoden oder Beurteilungskriterien der Lehrveranstaltung oder der Prüfung. Die Änderungen sind den Studierenden unverzüglich in geeigneter Weise mitzuteilen. Den Studierenden, die unter den geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr teilnehmen wollen, ist jedenfalls das Recht einzuräumen, sich von der betreffenden Lehrveranstaltung oder Prüfung abzumelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt (§ 76 Abs. 4 UG).

Lehre mit eLearning-Anteilen (Blended Learning)

Enthält eine Lehrveranstaltung eLearning-Anteile, so ist ein entsprechender Hinweis in die LV-Karte aufzunehmen und der Prozentsatz der Blended Learning Anteile anzugeben.

Bei Lehrveranstaltungen aus der StEOP (= Studieneingangs- und Orientierungsphase) sollen ungeachtet der LV-Art mindestens 2/3 in Präsenz abgehalten werden. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (z.B. KS, PS, SE) sollen mindestens 50% in Präsenz abgehalten werden. Bei Vorlesungen soll mindestens 1/3 in Präsenz abgehalten werden.

Lehrveranstaltungen, die abweichend und aus triftigen Gründen ohne Präsenzanteile abgehalten werden sollen, bedürfen eines begründeten Antrags durch den*die Studienprogrammleiter*in, der mindestens **2 Wochen vor Beginn der LV-Anmeldung** dem Studienrektorat zur Genehmigung vorzulegen ist.

Prüfungsmethode

Die Prüfungsmethode ergibt sich aus der Satzung sowie dem Curriculum und wird durch die LV-Leiter*innen spezifiziert (§ 11 Abs 1 Satzung Teil B). Hinsichtlich der Prüfungsmethode sollten aus Sicht des Studienrektors folgende Informationen im ZEUS aufscheinen: mündlich oder schriftlich; Multiple-Choice-Prüfung, offene Fragen oder Lückentest, Open-Book-Klausur, Take-Home-Prüfung; E-Testing, Online-Prüfung (ROPE).

Ein Wechsel der auf der LV-Karte angekündigten Prüfungsmethode ist innerhalb eines Prüfungszyklus nicht möglich. Grundsätzlich ist bei allen Prüfungsterminen derselbe Prüfungsmodus anzuwenden, es sei denn, der*die LV-Leiter*in hat im Vorhinein im ZEUS die Möglichkeit eines Wechsels der Prüfungsmethode freigestellt.

Ausnahme: Wird eine Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsaktes mittels Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt, sind Studierende berechtigt, die letzte zulässige Wiederholung einer negativ beurteilten Prüfung mündlich abzulegen. Dieser Wechsel der Prüfungsmethode bedarf eines Antrages, der anlässlich der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung zu stellen ist (§ 15 Abs. 3a Satzung Teil B).

Beurteilungskriterien/Beurteilungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungen

Der*die LV-Leiter*in hat die Beurteilungskriterien festzulegen und fristgerecht (s.o.) auf der LV-Karte bekannt zu geben. Eine Regel, wonach die Prüfung bei Erreichen von 50% der geforderten Leistung positiv ist, existiert nicht. Eine sehr vage Vorgabe ist, dass der Beurteilungsmaßstab sachlich sein muss. Wenn die Beurteilung der Lehrveranstaltung nicht diesen Vorgaben entsprechend erfolgt, ist dies als schwerer Mangel bei der Durchführung der Prüfung anzusehen. Auf Antrag des*der Studierenden ist diese Prüfung von der*dem Studienrektor*in mit Bescheid aufzuheben und der Antritt ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (§ 79 Abs. 1 UG).

Bei **prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen** sind alle Leistungen auf der LV-Karte bekannt zu geben, die für die positive Beurteilung erforderlich sind (z.B. Anwesenheit, Mitarbeit, Verfassen einer schriftlichen Arbeit, Abschlussklausur, ...). Außerdem haben die LV-Leiter*innen auf der LV-Karte bekannt zu geben, wie oft die Teilnehmer*innen entschuldigt/unentschuldigt fehlen dürfen, ohne dass dies Auswirkungen auf die Benotung hat oder eine Ersatzleistung zu erbringen ist. Wenn es Studierenden ermöglicht werden soll, einzelne negativ beurteilte Teilleistungen (z.B. Abschlussklausur) zu wiederholen, ist dies von den LV-Leiter*innen ebenfalls vorab im ZEUS unter „Beurteilungskriterien“ anzukündigen.

Darüber hinaus empfehlen wir ein Datum für die spätestmögliche Abmeldung von der LV zu bestimmen (z.B. 31. Oktober für das Wintersemester bzw. 31. März für das Sommersemester) und über die Konsequenz (z.B. Negative Beurteilung) bei Fernbleiben von der Lehrveranstaltung ohne rechtzeitige Abmeldung zu informieren. Aus unserer Sicht ist eine negative Beurteilung nur nach entsprechender Ankündigung zulässig. Das gilt auch für den späteren Abbruch der LV ohne, dass ein wichtiger Grund vorliegt.

Anwesenheitsverpflichtung: Für Studierendenvertreter*innen gilt, dass bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung zusätzlich zu den bestehenden Ausnahmen, die Anwesenheitsverpflichtung um weitere maximal 30% unterschritten werden kann (§ 31 Abs. 6 HSG). Ist demnach beispielsweise eine Anwesenheitsverpflichtung von 80% vorgesehen, so erfüllen Studierendenvertreter*innen die Anwesenheitsverpflichtung bereits dann, wenn sie nur zu 56% anwesend sind. Als Studierendenvertreter*innen gelten neben den Mandatar*innen auch die Referent*innen, die Sachbearbeiter*innen und alle in die universitären Kollegialorgane entsandten Studierendenvertreter*innen.

Englische LV-Titel

Die englischen LV-Titel sind verpflichtend bei der Planung des Lehrangebots zu erfassen. Die LV-Leiter*innen werden ersucht, den englischen LV-Titel bei der Befüllung der LV-Karte zu kontrollieren und die Studienprogrammleiter*innen spätestens vor Semesterbeginn über einen allfälligen Änderungsbedarf zu informieren.

IV. STATUS DER STUDIERENDEN IM ZEUS

„angemeldet“: der*die Studierende ist angemeldet

„aufgenommen“: Aufnahmebedingungen sind erfüllt und Plätze sind vorhanden, der*die Studierende nimmt an der LV teil

„ausgeschieden“: Aufnahmebedingungen sind nicht erfüllt, der*die Studierende kann nicht teilnehmen bzw. nimmt nicht teil

„abgewiesen“: Aufnahmebedingungen sind erfüllt, aber es sind keine Plätze mehr vorhanden (in diesem Fall ist sicherzustellen, dass der*die Studierende keine Studienzeitverzögerung erleidet)

„abgebrochen“: Abbruch der Teilnahme an der prüfungsimmanenten LV aus einem „wichtigen Grund“; es erfolgt keine Beurteilung

V. PRÜFUNGEN UND LEISTUNGSBEURTEILUNGEN

Prüfungstermine

Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind mindestens drei Prüfungstermine in jedem Semester anzusetzen (§ 76 Abs. 3 UG), wobei zu beachten ist, dass der Prüfungsvorgang auch aus zwei zusammenhängenden Prüfungsteilen (schriftlich und mündlich) bestehen kann. Werden Vorlesungen nicht jedes Semester angeboten, so sind mindestens vier Prüfungstermine anzubieten, wobei mindestens ein Prüfungstermin im Semester der Abhaltung der Vorlesung nach deren Ende und mindestens ein Prüfungstermin im darauffolgenden Semester anzusetzen ist. Es ist grundsätzlich auf einen Abstand von mindestens sechs Wochen zwischen den einzelnen Prüfungsterminen zu achten. Ein kürzerer Abstand darf

in begründeten Fällen gewählt werden, wenn sichergestellt ist, dass den Studierenden die Wiederholung der Prüfung zum nächstfolgenden Termin möglich ist. (§ 76 Abs. 3 UG; § 14 Abs. 1 Satzung Teil B)

Die Studierenden sind **vor Beginn jedes Semesters** über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren. Prüfungstermine sind im elektronischen Lehrveranstaltungsanmeldesystem (ZEUS) anzulegen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende der Lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden.

Als eine Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium und Beruf sowie von Studium und Familie (z.B. Kinderbetreuungspflichten oder andere gleichartige Betreuungspflichten) ersuchen wir hinsichtlich der Terminfestlegung um folgende Vorgehensweise:

- Der 1. Prüfungstermin - nach Ende der Vorlesung bzw. am Ende des Semesters - sollte (sofern möglich) bereits zu dem Zeitpunkt feststehen und bekannt gemacht sein, zu dem die Anmeldung zur Lehrveranstaltung möglich ist (Eingabe im ZEUS).
- Weitere Prüfungstermine sollten so bald als möglich bekannt gegeben werden. Sofern der exakte Termin noch nicht genannt werden kann, sollten die beabsichtigten ungefähren Termine/Zeiträume für den 2., 3. und bei Vorlesungen den 4. Termin genannt werden (z.B. Anfang Oktober, Mitte bis Ende November, letzte Jännerwoche, ...).

Anmeldung zu Prüfungen:

Grundsätzlich haben Studierende die Möglichkeit, sich gleichzeitig zu mehreren angebotenen Prüfungsterminen anzumelden. Diese Möglichkeit kann allerdings im ZEUS durch die LV-Leiter*innen ausgeschlossen werden. Es empfiehlt sich insbesondere bei Prüfungen mit begrenzten Kontingenten, die Mehrfachanmeldung zu Prüfungen zu unterbinden.

Gem. § 14 Abs. 2 Satzung der AAU gelten je nach Art der Prüfung folgende Anmeldefristen:

Art der Prüfung	Frist
Vorlesungsprüfungen:	Zwei Wochen
Fachprüfungen:	Zwei Wochen
Kommissionelle Prüfungen:	Drei Wochen
Defensionen:	Fünf Wochen

Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation

Gemäß Sondervorschrift laut § 76a UG ist bei Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, wobei zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zu Prüfungen folgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:

1. Bekanntgabe der Standards vor dem Beginn des Semesters, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um an diesen Prüfungen teilnehmen zu können.
2. Zur Gewährleistung der eigenständigen Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierenden sind technische oder organisatorische Maßnahmen vorzusehen.
3. Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden der Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und der Antritt nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

Konsequenzen des Nichtantretens zu Prüfungen ohne fristgerechte Abmeldung

- bei Vorlesungsprüfungen, schriftlichen Fachprüfungen und schriftlichen kommissionellen Fachprüfungen: keine; eine negative Beurteilung ist nicht zulässig und das Nichterscheinen darf auch nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte angerechnet werden (§ 14 Abs. 5 Satzung Teil B).
- bei mündlichen Fachprüfungen und bei mündlichen kommissionellen Gesamtprüfungen: Studierende, die sich ohne triftigen Grund nicht fristgerecht abgemeldet haben (fristgerecht = spätestens 48 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt) können für einen Zeitraum von sechs Wochen für die Ablegung dieser Prüfung gesperrt werden. Diese Sperre ist allerdings aufzuheben, wenn der*die Studierende nachweist, dass die Abmeldung aus triftigen Gründen unterblieben ist (§ 14 Abs. 5 Satzung Teil B).

Abbruch einer Prüfung

Wird die Prüfung ohne wichtigen Grund abgebrochen, ist sie negativ zu beurteilen. Wird die Prüfung wegen eines wichtigen Grundes (siehe auch unter V. PRÜFUNGEN UND LEISTUNGSBEURTEILUNGEN - Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation) abgebrochen, ist sie nicht zu beurteilen und der Antritt ist auch nicht auf die Zahl der zulässigen Wiederholungen anzurechnen. Wird das Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht unmittelbar durch den*die Prüfer*in bzw. durch den*die Vorsitzende der Prüfungskommission bejaht, hat über das Vorliegen eines wichtigen Grundes der*die Studienrektor*in mit Bescheid zu entscheiden. Diese Entscheidung ist auf Antrag des*der Studierenden und nach Anhörung der Prüferin*des Prüfers bzw. des*der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu treffen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Abbruch einzubringen. (§ 14 Abs. 6 Satzung Teil B)

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit/ohne Nachreichfrist

Bei **prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen**, in deren Rahmen Bachelorarbeiten, Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands zu verfassen sind, haben die Studierenden das Recht, diese Anforderungen bis zum Ende der „Nachreichfrist“ zu erbringen (§ 10 Abs. 2 Satzung Teil B - im ZEUS als „LV mit Nachreichfrist“ einzutragen). Die Nachreichfrist endet bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters am darauffolgenden 30.6., bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters am 31.1. des Folgejahres. Eine Erstreckung der Frist durch die LV-Leiter*innen ist möglich.

Negative Benotung von Studierenden prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen, die ohne Abmeldung fernbleiben (Abbruch der Lehrveranstaltung):

Es gibt diesbezüglich keine rechtliche Bestimmung, allerdings ist aus Sicht des Studienrektores eine negative Beurteilung nur nach entsprechender Ankündigung zulässig (siehe unter III. Informationspflichten - Beurteilungskriterien/Beurteilungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungen).

Es gilt: Wurden im Rahmen der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung bereits Leistungen erbracht, ist die*der Studierende zu beurteilen (Ausnahme: Abbruch aus wichtigem Grund).

Studierende, die einen wichtigen Grund für den Abbruch der gesamten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung glaubhaft machen, sind nicht zu beurteilen. Im Zeus ist bei der*dem Studierenden „abgebrochen“ einzutragen.

VI. BEURTEILUNGEN UND FRISTEN

Prüfungsbeurteilung

Prüfungszeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen (§ 74 Abs. 4 UG).

Rück- oder Vordatierung von Zeugnissen: ist Urkundenfälschung und damit strafbar.

Beurteilungsunterlagen:

Aufbewahrungspflicht: Beurteilungsunterlagen zu schriftlichen Prüfungen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) bzw. zu Bachelorarbeiten, Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen (insbesondere Gutachten und Korrekturen) sind mindestens sechs Monate ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren, wenn sie nicht den Studierenden ausgehändigt werden (§ 79 Abs. 3 bzw. § 84 Abs. 1 UG). Prüfungsprotokolle sind mindestens sechs Monate ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren (§ 79 Abs. 4 UG).

Recht auf Einsichtnahme, Anfertigung von Kopien: Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (inklusive der gestellten Prüfungsfragen) und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen (§ 79 Abs. 5 bzw. § 84 Abs. 2 UG). Studierende sind berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung und einer Einsichtnahme mit Mitteln der elektronischen Kommunikation ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten (§ 79 Abs. 5 UG).

Besonderheiten bei mündlichen Prüfungen:

- Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der*die Prüfer*in oder der*die Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen bzw. bei Durchführung mit Mitteln der elektronischen Kommunikation die Zuschaltung auf eine den technischen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfung anwesend bzw. zugeschaltet zu sein.
- Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist den Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ bewertet, sind die Gründe dafür den Studierenden zu erläutern (§ 79 Abs. 2 UG).
- Es ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in das der Prüfungsgegenstand, der Ort bzw. die Form und der Beginn und das Ende der Prüfung, der Name des*der Prüfers*in (bei kommissionellen Prüfungen die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission), der Name des*der Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen sowie die Gründe für die negative Beurteilung und allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Auf Antrag sind die Gründe für die negative Beurteilung dem*der Studierenden auch schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren (§ 79 Abs. 4 UG).

Besonderheiten bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen:

Werden im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen schriftliche Arbeiten verfasst oder Projekte durchgeführt (Bachelorarbeiten, Seminar- oder Proseminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwandes) ist den Studierenden ein mündliches oder schriftliches Feedback anzubieten (§ 10 Abs. 2 Satzung Teil B).

Studienabschließende Prüfungen (Diplom-, Master- und Lehramtsprüfungen)

Für jedes Prüfungsfach ist ein*e eigene*r Prüfer*in zu bestellen (§ 12 Abs. 5 Satzung Teil B); d.h. auch bei gegebener Qualifikation kann ein*e Prüfer*in nicht mehr als ein Prüfungsfach prüfen.

Beurteilungsfristen

Für die Beurteilung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten gelten folgende Fristen:

Leistung	Frist
Vorlesungsprüfungen und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (inkl. Beurteilung der Bachelorarbeit) siehe auch Punkt V	Die Beurteilung hat innerhalb von 4 Wochen nach erbrachter Leistung bzw. Abschluss der Lehrveranstaltung (§ 74 Abs. 4 UG) zu erfolgen.
Leistung	Frist
Master- und Diplomarbeiten	Die Beurteilung hat innerhalb von 2 Monaten ab der Einreichung in Form eines Gutachtens zu erfolgen (§ 18 Abs. 6 Satzung Teil B). Der maßgebliche Stichtag ist das Einreichdatum lt. Datenbank zur Erfassung wissenschaftlicher Arbeiten (WIA).
Dissertationen	Die Beurteilung hat innerhalb von 4 Monaten ab der Einreichung in Form von Gutachten zu erfolgen (§ 19 Abs. 7 Satzung Teil B). Der maßgebliche Stichtag ist das Einreichdatum lt. Datenbank zur Erfassung wissenschaftlicher Arbeiten (WIA).

VII. WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN

Wiederholung von Prüfungen (Fachprüfungen, Vorlesungsprüfungen): Das Recht der Studierenden, Prüfungen zu wiederholen ist beschränkt (§ 77 UG iVm § 15 Satzung Teil B). Dabei ist mehrfach zu differenzieren:

Wiederholung von positiv beurteilten Prüfungen

- ✓ Diese können bis 12 Monate nach Ablegung der Prüfung, längstens jedoch bis zum Abschluss des Studienabschnitts/Studiums **einmal** wiederholt werden.
- ✓ Mit dem Antritt zur Wiederholung wird die positiv beurteilte Prüfung nichtig, es gilt demnach ausschließlich die Note der Wiederholungsprüfung (§77 Abs. 1 UG).

Dies gilt auch für die im Curriculum von Lehramtsstudien gekennzeichneten Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien.

Wiederholung von negativ beurteilten Prüfungen

Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an der Universität Klagenfurt und beim gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudium im Entwicklungsverbund Süd-Ost an allen beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen.

a) Wiederholung von negativ beurteilten Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsaktes durchgeführt werden:

Zahl der zulässigen Antritte

- ✓ Prüfungen (allgemein) mit Erstantritt vor dem 1. Oktober 2011 dürfen viermal wiederholt werden
- ✓ Prüfungen (allgemein) mit Erstantritt nach dem 30. September 2011 dürfen dreimal wiederholt werden

Kommissionelle Abhaltung der Wiederholungsprüfung

- ✓ **verpflichtend:** allgemein für die dritte Wiederholung (§ 77 Abs.2 UG) und speziell für die zweite Wiederholung bei Prüfungen im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung (§ 64a Abs.12 UG)
- ✓ **auf Antrag des*der Studierenden:** für die zweite Wiederholung (außer Prüfungen im Rahmen einer Studienberechtigungsprüfung)
- ✓ **Wechsel der Prüfungsmethode:** Wird eine Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsaktes mittels **Multiple-Choice-Verfahren** durchgeführt, sind Studierende berechtigt, die letzte zulässige Wiederholung einer negativ beurteilten Prüfung mündlich abzulegen. Dieser Wechsel der Prüfungsmethode bedarf eines Antrages, der anlässlich der Anmeldung zur Prüfung zu stellen ist (§ 15 Abs. 3a Satzung Teil B).

Größe/Zusammensetzung der Kommission:

- ✓ **allgemein:** mindestens 3 Mitglieder; Es wird empfohlen, den*die LV-Leiter*in als Mitglied der Prüfungskommission zu nominieren.
- ✓ **studienabschließende Prüfungen** (das sind Prüfungen, die im Curriculum ausdrücklich als solche festgelegt wurden): 5 Mitglieder
- ✓ bei der dritten Wiederholung ist der*die Studienrektor*in Mitglied und hat den Vorsitz zu führen.
- ✓ Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied während der gesamten Prüfung anwesend bzw. zugeschaltet zu sein.

Procedere für die Anmeldung zu einer kommissionellen Wiederholungsprüfung:

- ✓ Schriftliche kommissionelle Wiederholungsprüfungen finden grundsätzlich zu den regulären Prüfungsterminen statt. Die möglichen Termine sind daher durch die angekündigten regulären Prüfungstermine vorgegeben.
- ✓ Im Zuge der Prüfungsanmeldung bekommt der*die betroffene Studierende im ZEUS die Information, dass die Prüfung in kommissioneller Form abzuhalten ist und er*sie das Formular [„Ansuchen um Zulassung zur kommissionellen Wiederholungsprüfung“](#) ausfüllen und spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem*der Studienprogrammleiter*in einreichen muss.
- ✓ Der*die Studienprogrammleiter*in stellt auf Vorschlag des Fachbereiches die Prüfungskommission zusammen und vermerkt die Genehmigung am Formular. Nach der Genehmigung informiert der*die Studienprogrammleiter*in die*den Studierende*n sowie die Mitglieder der Prüfungskommission.
- ✓ Der*die Studierende erscheint mit einer Kopie des genehmigten Ansuchens zur Prüfung. Die Prüfung darf vom*von der Studierenden nur dann abgelegt werden, wenn er*sie dieses Formular vorweist. Tritt der*die Studierende dennoch an, wird dieser Antritt nicht gewertet; es wird auch keine Note (insbesondere auch nicht eine positive) eingetragen.

- ✓ Bei elektronischen Klausuren müssen sich Studierende spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bzw. der Prüfungswoche bei der ZE E-Learning-Service melden und allenfalls auch einen Bedarf an einem Leihgerät bekannt geben. Die Kopie des genehmigten Ansuchens ist zum Prüfungstermin den Mitarbeiter*innen der ZE eLearning Service vorzuweisen. Diese nehmen sodann die Anmeldung zur Prüfung vor.
- ✓ Das [Prüfungsprotokoll](#) wird vom*von der Vorsitzenden der Prüfungskommission an die Studien- und Prüfungsabteilung übermittelt.
- ✓ In der Studien- und Prüfungsabteilung wird die Note in ZEUS eingetragen.

Entscheidung der Kommission über das Ergebnis der Prüfung:

Die Beratung hat in nichtöffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zu erfolgen; die Anwesenheit aller Mitglieder „vor Ort“ oder über Konferenzschaltung (z.B. BBB/Classroom oder „Lync-Besprechung“) ist zwingend. Bei Gesamtprüfungen ist jedes Fach gesondert zu beurteilen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei der*die Vorsitzende zuletzt abstimmt. Bei der Abstimmung über das Prüfungsergebnis in den einzelnen Fächern hat jedes Mitglied auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen. Liegt eine Mehrheit negativer Beurteilungen vor, ist das Fach negativ zu bewerten (§ 12 Abs. 6 Satzung Teil B).

b) Wiederholung von negativ beurteilten prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen:

In diesem Fall ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen. Hinsichtlich der Zahl der zulässigen Wiederholungsmöglichkeiten gilt das Ausgeführte.

Wichtiger Hinweis: Wenn es Studierenden ermöglicht werden soll, einzelne negativ beurteilte Teilleistungen (z.B. Abschlussklausur) zu wiederholen, ist dies vom*von der LV-Leiter*in vorab im ZEUS unter „Beurteilungskriterien“ anzukündigen. Jedenfalls dürfen Teilnehmer*innen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung nur **einmal** benotet werden.

c) Wiederholung von Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien:

Im Curriculum gekennzeichnete Praktika können bei negativer Beurteilung einmal wiederholt werden. Zur Vermeidung von besonderen Härtefällen kann unter bestimmten Umständen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden (§ 77 Abs. 4 UG).

Welche Konsequenzen gibt es, wenn auch die letzte zulässige Wiederholung negativ beurteilt wurde?

Auch hier ist wiederum zu differenzieren:

Allgemein gilt:

- ✓ Die Zulassung zu allen Studien erlischt, in denen die betroffene LV als **Pflicht-LV im Curriculum** aufscheint (§ 68 Abs. 1 Z 3 UG).
- ✓ Eine neuerliche Zulassung für diese Studien an der Universität Klagenfurt ist ausgeschlossen. Für das gemeinsam eingerichtete Lehramtsstudium im Entwicklungsverbund Süd-Ost gelten gesonderte Bestimmungen gemäß § 63 Abs. 7 UG.

StEOP-Prüfungen:

- ✓ Die Zulassung zum Studium erlischt (§ 66 Abs. 4 UG). Eine neuerliche Zulassung ist nicht möglich.

Prüfungen im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung:

Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung sind Studierende von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe an der Universität Klagenfurt ausgeschlossen. Beim gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudium im Entwicklungsverbund Süd-Ost ist die neuerliche Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Lehramtsstudien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen ausgeschlossen (§ 64a Abs.12 UG).

Prüfungsmodus

Prüfungswiederholungen - Prüfungsmodus:

Ist der Prüfungsmodus im Curriculum vorgegeben (insb. bei Fachprüfungen), so ist dieser bei allen Antritten einzuhalten. Ist die Bestimmung des Prüfungsmodus Sache des*der LV-Leiter*in, so gilt Folgendes: Grundsätzlich ist bei sämtlichen Antritten derselbe Prüfungsmodus anzuwenden, es sei denn, der*die LV-Leiter*in hat im Vorhinein im ZEUS die Möglichkeit eines Wechsels der Prüfungsmethode freigestellt.

Ausnahme: Wird eine Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsaktes mittels Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt, sind Studierende berechtigt, die letzte zulässige Wiederholung einer negativ beurteilten Prüfung mündlich abzulegen. Dieser Wechsel der Prüfungsmethode bedarf eines Antrages, der anlässlich der Anmeldung zur Prüfung zu stellen ist (§ 15 Abs. 3a Satzung Teil B).

VIII. WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN (zB Schwindelei, Plagiat, Ghostwriting, Verwendung unerlaubter Hilfsmittel)

1. Allgemeines

Bestimmungen zu wissenschaftlichem Fehlverhalten finden sich im [HS-QSG](#), in [§ 19a Satzung Teil B](#), im [Code of Conduct](#) und in der [Richtlinie des Rektorats und des:der Studienrektors:in zu wissenschaftlichem Fehlverhalten](#). Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt jedenfalls vor, wenn jemand

- a. die Forschungstätigkeit anderer Personen behindert oder sabotiert;

- b. unerlaubte Hilfsmittel benützt, wozu auch die missbräuchliche Nutzung von Anwendung Künstlicher Intelligenz zählt. Die Richtlinien der Universität Klagenfurt „[Kenntlichmachungsempfehlung der Nutzung von generativer Künstlicher Intelligenz](#)“ und „[Handlungsempfehlungen im Umgang mit Künstlicher Intelligenz im Kontext von schriftlichen digitalen Prüfungen](#)“ bieten Lehrenden eine gute Orientierungshilfe im Umgang mit Künstlicher Intelligenz bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten oder Prüfungen. Es ist erforderlich, dass LV-Leiter:innen klar definieren, was als missbräuchlich gilt und in welchem Ausmaß die Anwendung Künstlicher Intelligenz erlaubt ist. Es wird empfohlen, diese Information bereits auf der LV-Karte zu verankern.
- c. sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung unerlaubterweise einer anderen Person bedient oder eine von einer dritten Person erstellte Auftragsarbeit in Anspruch nimmt (Ghostwriting);
- d. Texte, Ideen oder künstlerische Werke gänzlich oder in Teilen übernimmt und als eigene ausgibt, insbesondere davon umfasst ist, wenn jemand Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnisse oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme, ohne die Quelle oder die Urheberin oder den Urheber entsprechend kenntlich zu machen und zu zitieren, verwendet (Plagiat). Eigen- und Übersetzungsplagiate gelten ebenfalls als wissenschaftliches Fehlverhalten. Ein Eigenplagiat liegt vor, wenn ein eigenes Werk oder Teile eines solchen ohne entsprechende Kennzeichnung durch ein Zitat nochmals verwertet werden. Ein Übersetzungsplagiat liegt vor, wenn ein Text aus einer fremden Sprache wortgetreu übertragen und als eigene Leistung ausgegeben, somit ohne Quellenangabe verwendet wird.
- e. Daten oder Ergebnisse erfindet oder fälscht.

Besteht ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten jedweder Art, so ist dieses durch den:die Leiter:in der Lehrveranstaltung, den:die Prüfer:in, den:die Betreuer:in einer Bachelor- oder Masterarbeit, den:die Betreuer:in bzw. den:die Begleiter:in einer Dissertation zu verfolgen. Bei der Beurteilung, ob es sich um ein wissenschaftliches Fehlverhalten handelt, ist die zum Zeitpunkt der Abfassung in der betreffenden Scientific Community gepflegte Vorgangsweise (z.B. Zitierregeln, Verwendungsregeln in Bezug auf KI-Systeme) als Bewertungsmaßstab heranzuziehen. Besteht der Verdacht eines Plagiats oder einer anderen Form des wissenschaftlichen Fehlverhaltens, kann die:der Lehrveranstaltungsleiter:in bzw. die:der Prüfer:in die:den Studierende:n innerhalb eines Monats nach Abgabe zu einem mündlichen Nachgespräch einladen, um die Plausibilität der Eigenständigkeit der Leistung zu prüfen. Bei Masterarbeiten und Dissertationen gelten abweichende Fristen (siehe Pkt. 3).

Wird schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, so ist dies dem Rektorat zu melden (Procedere s.u.). Für die Einstufung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als „schwerwiegend“ i.S.d. § 2a Abs. 4 HS-QSG sind Häufigkeit und Schwere des Fehlverhaltens maßgebend. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- ✓ Quantität der Übernahmen absolut und in Relation zur gesamten Arbeit,
- ✓ Übernahme ganzer Gedankengänge oder nur einzelner Formulierungen,

- ✓ Geplante und systematische Übernahmen (Vorsatz) oder nur (zumindest) wiederholtes „unsauberes“ Zitieren, wobei vereinzelt Zitierfehler wie zB das Nichtkenntlichmachen der wörtlichen Übernahme den Tatbestand des wissenschaftliches Fehlverhaltens nicht erfüllen, sofern die Fremdquelle ausgewiesen und auffindbar ist. Fehlen nur vereinzelt Quellennachweise, so ist die Arbeit nicht schon deshalb negativ zu bewerten.
- ✓ Wiederholung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei weiteren Arbeiten oder Prüfungen.

2. Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen

Vor Beginn der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung:

Es ist in der Verantwortung des:der LV-Leiter:in festzulegen, was konkret als unerlaubtes Hilfsmittel anzusehen ist (z.B. Handy, Tablet, Foliensammlung, Literatur, KI usw.). Schriftliche Prüfungen müssen ohne unerlaubte Hilfsmittel geschrieben werden, schriftliche Arbeiten müssen eigenständig verfasst werden. Der Grad der Eigenständigkeit kann abhängig von Thema, Art und Umfang der Arbeit variieren und muss vorab von der:dem LV-Leiter:in festgelegt werden. Wir empfehlen, diese Informationen frühzeitig auf der LV-Karte festzuhalten und jedenfalls allen Prüfungsteilnehmer:innen vor dem Prüfungsantritt schriftlich (z.B. in ZEUS, Moodle oder per E-Mail an alle Prüfungsteilnehmer:innen) bekannt zu geben.

Während eines Prüfungsvorganges bzw. während der Schreib-/Betreuungsphase:

Wird jemand beim Verwenden eines unerlaubten Hilfsmittels erwischt, kann man unseres Erachtens mit guten Gründen davon ausgehen, dass die Voraussetzungen für eine positive Beurteilung nicht erfüllt sind. Eine positive Note wäre nur mehr dann gerechtfertigt, wenn trotz des Verwendens unerlaubter Hilfsmittel von einer ausreichenden eigenständigen Leistung ausgegangen werden kann. Entscheidend ist allerdings, dass die unerlaubten Hilfsmittel vorab hinreichend klar definiert worden sind. Der Vorfall (welches unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurde) ist zu dokumentieren (Art und Umfang der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel/Niederschrift).

Werden die ersten Anzeichen von wissenschaftlichem Fehlverhalten vor der Abgabe einer schriftlichen Arbeit festgestellt, ist eine mündliche Ermahnung auszusprechen. Wir empfehlen, diese zu dokumentieren. Studierende haben das Recht, bei dem:der Studienrektor:in die Aufhebung der negativ beurteilten Prüfung wegen eines schweren Mangels bei der Durchführung zu beantragen. Für die Einschätzung, ob ein schwerer Mangel vorliegt, sind aus unserer Sicht die genannten Maßnahmen (Vorab-Information und Dokumentation, Auswirkungen auf die Eigenständigkeit der Leistungen) entscheidungserheblich.

Bei der Beurteilung der Prüfung oder einer anderen schriftlichen Arbeit:

Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen werden automatisiert einer Überprüfung mittels der an der Universität Klagenfurt verwendeten Plagiatserkennungssoftware unterzogen. Andere studentische Arbeiten können mittels der an der Universität Klagenfurt verwendeten

Plagiatserkennungssoftware überprüft werden. Diese Überprüfung soll die Identifizierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterstützen, sie dient aber nur als erster Anhaltspunkt und Ergänzung zur inhaltlichen und formalen Bewertung der Arbeit durch die:den Lehrveranstaltungsleiter:in.

Schriftliche Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten und wissenschaftliche Arbeiten (Masterarbeiten, Dissertationen) sind mit „nicht genügend“ zu bewerten, wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde. Der:dem Studierenden ist vor der Erfassung dieser Beurteilung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies ist mit einer Sachverhaltsdarstellung dem Rektorat zu melden. Die Meldung erfolgt im Zuge der Beurteilung an entsprechender Stelle in ZEUS (E-Mail-Icon). Wurde die schriftliche Arbeit im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung abgefasst, so ist die gesamte Lehrveranstaltung mit „nicht genügend“ zu beurteilen. Darüber hinaus wird die Beurteilung durch die Studien- und Prüfungsabteilung in der Prüfungsevidenz gesondert gekennzeichnet.

Nach der Beurteilung der Prüfung oder einer anderen schriftlichen Arbeit:

Ist ein:e Studierende:r der Auffassung, dass hinsichtlich ihrer:seiner schriftlichen Arbeit ein wissenschaftliches Fehlverhalten zu Unrecht festgestellt wurde, so hat sie:er das Recht, innerhalb von 14 Tagen ab der Beurteilung bei der:dem Studienprogrammleiter:in eine Überprüfung der Entscheidung durch eine Kommission zu verlangen. Handelt es sich bei der Lehrveranstaltung um eine, die im Rahmen eines Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen gem. § 51 Abs. 2 Z 20 UG oder einer Mitbelegung gem. § 63 Abs. 9 Z 2 UG inskribiert wurde, erfolgt die Festlegung der:des zuständigen Studienprogrammleiters:in durch den:die Studienrektor:in. Bei Universitätslehrgängen tritt an die Stelle der:des Studienprogrammleiters:in der:die Vizestudienrektor:in für Weiterbildung. Der:die Lehrveranstaltungsleiter:in bzw. Prüfer:in hat ein Anhörungsrecht (Näheres dazu siehe § 19a Abs. 4 Satzung Teil B).

Die Studien- und Prüfungsabteilung kennzeichnet eine negative Beurteilung aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens gesondert. Im Wiederholungsfall ist diese Kennzeichnung (rotes X neben dem Namen) sichtbar für

- ✓ vorgeschlagene Betreuer:innen von Masterarbeiten,
- ✓ in Aussicht genommene Betreuer:innen, Begleiter:innen sowie Gutachter:innen von Dissertationen,
- ✓ Lehrende, zu deren prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sich die:der betreffende Studierende anmeldet.

Wenn das wissenschaftliche Fehlverhalten schwerwiegend ist und die:der Studierende dabei vorsätzlich gehandelt hat, kann das Rektorat die:den Studierende:n für die Dauer von höchstens zwei Semestern vom Studium ausschließen.

Wenn nach der Beurteilung die Erschleichung der Zulassung zur Prüfung bzw. die Erschleichung der positiven Beurteilung festgestellt wird (§ 73 Abs. 1 UG), ist die Beurteilung einer Prüfung von dem:der Studienrektor:in für nichtig zu erklären. Die:der Studierende muss in diesem Fall vorsätzlich gehandelt oder relevante Umstände verschwiegen haben. Die derart für nichtig erklärte Prüfung ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen (§ 73 Abs. 2 UG). Da die Nichtigerklärung mit anfechtbarem Bescheid erfolgt, ist eine ausführliche Dokumentation bzw. Begründung des Vorliegens einer Erschleichungshandlung von besonderer Bedeutung.

3. Gesonderte Bestimmungen für Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen

Für Bachelorarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen gilt grundsätzlich das bereits unter Pkt. 1 und Pkt. 2 Festgehaltene, insbesondere ist die Meldepflicht ans Rektorat zu beachten. Davon abweichend gelten folgende Bestimmungen und Fristen:

Tritt während der Betreuungsphase bei einer Masterarbeit oder Dissertation ein Plagiat oder eine andere Form des wissenschaftlichen Fehlverhaltens auf, ist eine mündliche Ermahnung auszusprechen und zu dokumentieren. Darüber hinaus ist die:der Betreuer:in berechtigt, die Betreuung zurückzulegen. Die Betreuungsphase dauert bis zur Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit.

Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen sind verpflichtend einer Überprüfung mittels der an der Universität Klagenfurt verwendeten Plagiatserkennungssoftware zu unterziehen. Diese Überprüfung soll die Identifizierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterstützen, sie dient aber nur als erster Anhaltspunkt und Ergänzung zur inhaltlichen und formalen Bewertung der Arbeit durch die:den Betreuer:in.

Besteht der Verdacht eines Plagiats oder einer anderen Form des wissenschaftlichen Fehlverhaltens, kann die:der Gutachter:in die:den Studierende:n bei Masterarbeiten innerhalb von zwei Monaten und bei Dissertationen innerhalb von vier Monaten nach Abgabe zu einem mündlichen Nachgespräch einladen, um die Plausibilität der Eigenständigkeit der Leistung zu prüfen.

Die Studien- und Prüfungsabteilung kennzeichnet eine negative Beurteilung aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens gesondert. Diese ist unmittelbar nach der Eintragung sichtbar für

- ✓ vorgeschlagene Betreuer:innen von Masterarbeiten,
- ✓ in Aussicht genommene Betreuer:innen, Begleiter:innen sowie Gutachter:innen von Dissertationen,
- ✓ Lehrende, zu deren prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sich die:der betreffende Studierende anmeldet.

Bei einer schwerwiegenden Verletzung der Standards der guten wissenschaftlichen Praxis oder im Wiederholungsfall ist bei Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen die neuerliche Bearbeitung desselben Themas unzulässig.

IX. LV- FEEDBACK

Lehrveranstaltungen werden regelmäßig evaluiert. Die Resultate sind bei der Planung der Lehre von den zuständigen Organen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 3 lit b Satzung Teil C).

Die Evaluierung erfolgt jedes Semester in Form einer anonymen, elektronisch durchgeführten Befragung (= [LV-Feedback](#)). Bei wöchentlich abgehaltenen Lehrveranstaltungen beginnt das LV-Feedback circa zwei Wochen vor Ende des Semesters, bei geblockten Lehrveranstaltungen in der letzten Blockeinheit. Die Termine für die Fristen des Befragungszeitraums können der LV-Karte entnommen werden. Terminanpassungen können mit der [Stabsstelle Qualitätsmanagement](#) vereinbart werden.

Die Studierenden sind auf die Möglichkeit des LV-Feedbacks hinzuweisen. Um eine hohe Rücklaufquote zu erreichen, sollte den Studierenden in einer Lehrveranstaltungseinheit Zeit für das Ausfüllen des elektronischen Fragebogens eingeräumt werden. Nach dem Ende des Befragungszeitraumes sollen die Ergebnisse gesichtet und eine Stellungnahme zum Feedback der Studierenden abgegeben werden. Die Stellungnahme (Kommentar, Dank usw.) signalisiert den Studierenden, dass ihr Feedback ernst genommen wird. Es besteht die Möglichkeit für Lehrende, dem Veröffentlichen der Ergebnisse nicht zuzustimmen (mittels Kontaktaufnahme mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement).

Ergänzend zum elektronischen Feedback am Ende der Lehrveranstaltung wird die Durchführung eines (mündlichen) Zwischenfeedbacks nach einem Drittel bis zur Hälfte der Lehrveranstaltung empfohlen.

X. WISSENSCHAFTLICHE ARBEITEN

Befristetes Betreuungsverhältnis bei Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen

Das Betreuungsverhältnis bei Master- und Diplomarbeiten ist auf zwei, jenes bei Dissertationen auf 4 Jahre befristet. Eine Verlängerung der Zwei-Jahres-Frist (bei Master- und Diplomarbeiten) bzw. Vier-Jahres-Frist (bei Dissertationen) kann in begründeten Ausnahmefällen durch den*die Betreuer*in genehmigt werden. Einen Monat vor Ablauf der Frist bekommen sowohl die*der Studierende als auch der*die Betreuer*in eine automatisch generierte E-Mail mit der Information, dass das Betreuungsverhältnis endet. Die Betreuer*innen können eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses um ein Jahr genehmigen, wenn eine Fertigstellung der Arbeit in diesem Zeitraum wahrscheinlich ist. Andernfalls gilt das Betreuungsverhältnis als beendet. Interne Betreuer*innen und Externe, für die ein Benutzeraccount zum Zugriff auf das Campus-Portal der AAU angelegt wurde, können die Verlängerung im Campussystem über ihr Dashboard für wissenschaftliche Arbeiten selbst durchführen.

Gemeinsame Bearbeitung eines Themas bei wissenschaftlichen Arbeiten

Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas bei wissenschaftlichen Arbeiten (Diplom- und Masterarbeiten, Dissertationen) durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben und die Einzelleistungen der Studierenden den jeweiligen Anforderungen entsprechen (§ 81 Abs. 3 UG bzw. 83 Abs. 2 UG sowie § 18 Abs. 4a und § 19 Abs. 5 Satzung Teil B). Dies ist sinngemäß auch auf Seminararbeiten anzuwenden. Um die gesonderte Beurteilbarkeit zu gewährleisten, sind die einzelnen Teile der Arbeit jeweils von einer*einem einzelnen Studierenden zu verfassen, die oder der ausdrücklich genannt sein muss. Auf die gemeinsame Bearbeitung des Themas insgesamt ist hinzuweisen, die Art der Zusammenarbeit ist zu beschreiben. Dies gilt auch dann, wenn getrennte Arbeiten eingereicht werden.

Modularisierung von Master- bzw. Diplomarbeiten

Auf Antrag der Studierenden ist eine **phasenweise Beurteilung einer Master- oder Diplomarbeit** nach Erreichen der von der fachlich zuständigen Curricularkommission definierter Teilleistungen (Masterarbeitsmodule bzw. Diplomarbeitsmodule) gem. den nachfolgend genannten Bedingungen zulässig:

1. der Master- bzw. Diplomarbeit ist im Curriculum ein Arbeitsaufwand von mehr als 16 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet;
2. es ist eine Beurteilung von insgesamt höchstens drei Teilleistungen zulässig;
3. die erste und zweite Teilleistung umfassen jeweils 8 ECTS-Anrechnungspunkte, wobei die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ und die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten hat.
4. Die letzte Teilleistung (=eingereichte Master- bzw. Diplomarbeit) umfasst die auf die im Curriculum vorgesehene Gesamtsumme noch fehlenden ECTS-Anrechnungspunkten und ist gem. § 18 Abs. 6 und 7 Satzung Teil B zu beurteilen.

Veröffentlichungspflicht von wissenschaftlichen Arbeiten

Wissenschaftliche Arbeiten sind grundsätzlich zu veröffentlichen (§ 86 Abs. 1 UG, „**Veröffentlichungspflicht**“). Dies insbesondere aus dem Grund, dass man sich mit einer wissenschaftlichen Arbeit auch der Konfrontation mit der Scientific Community stellen soll und überdies durch die Veröffentlichungspflicht sonstigen Verfehlungen entgegengewirkt werden soll. Diese gesetzliche Veröffentlichungspflicht kann auch nicht durch eine Vereinbarung mit einem Unternehmen, einer Institution oder Dritten aufgehoben werden.

Innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Bekanntgabe der positiven Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit ist der*die Verfasser*in berechtigt, den **befristeten Ausschluss der Benützung** der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre zu beantragen (§ 86 Abs. 4 UG und § 18 Abs. 9 und § 19 Abs. 11 Satzung Teil B). Dem Antrag ist vom*von der Studienrektor*in stattzugeben, wenn der*die Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des*der Studierenden (und nicht die eines Unternehmens, einer Institution oder Dritter) gefährdet sind. Ein solcher Antrag auf befristeten Ausschluss der Benützung einer wissenschaftlichen Arbeit ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der positiven Beurteilung online über das Campus-Portal zu stellen. Später gestellte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Sowohl der befristete Ausschluss der Benützung als auch die beantragte Dauer sind entsprechend zu begründen.

Der „**Schutz personenbezogener Daten**“ („**Datenschutz**“) ist kein geeignetes Argument, um den befristeten Ausschluss der Benützung einer wissenschaftlichen Arbeit zu rechtfertigen, weil die Verpflichtung zum Schutz personenbezogener Daten grundsätzlich keiner Befristung unterliegt. Für die Verwendung personenbezogener Daten für Zwecke wissenschaftlicher oder statistischer Untersuchungen sieht das Datenschutzgesetz in § 7 Sonderbestimmungen vor. Insbesondere ist der direkte Personenbezug unverzüglich zu verschlüsseln, wenn in einzelnen Phasen der wissenschaftlichen oder statistischen Arbeit mit nur indirekt personenbezogenen oder anonymen Daten das Auslangen gefunden werden kann, siehe [§ 7 DSGVO](#).

Der bloße Hinweis auf eine **Vertraulichkeitsvereinbarung** mit Dritten (**NDA**) ist nicht geeignet, einen befristeten Ausschluss der Benützung einer wissenschaftlichen Arbeit zu erwirken, weil eine solche Verschwiegenheitspflicht in der Regel ohne zeitliche Beschränkung vereinbart wird. Im Gegensatz dazu ist die wissenschaftliche Arbeit aber jedenfalls spätestens nach fünf Jahren öffentlich zugänglich.

Ein „**Sperrvermerk**“ darf ausschließlich von der Studien- und Prüfungsabteilung und nur im Fall der Genehmigung des befristeten Ausschlusses der Benützung durch den*die Studienrektor*in in die wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden.

Zurückziehen von bereits eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten und Bachelorarbeiten

Ein Zurückziehen einer bereits eingereichten **wissenschaftlichen Arbeit** ist nicht möglich. Redaktionelle Änderungen sind mittels Errata-Beiblatt ersichtlich zu machen. Das Zurücksetzen von hochgeladenen **Bachelorarbeiten**, die laut § 72 UG nicht als wissenschaftliche Arbeiten angeführt werden, durch die LV-Leiter*innen ist jedoch möglich, solange keine Plagiatsstellungnahme erfasst ist.

„Wiederholung“ von negativ beurteilten Diplom- und Masterarbeiten

Negativ beurteilte Diplom- und Masterarbeiten können „wiederholt“ werden. Eine neuerliche Einreichung desselben Themas ist aber nur dann zulässig, wenn gegenüber der negativ bewerteten Version signifikante Veränderungen und/oder Erweiterungen vorgenommen wurden. Ferner kann das Betreuungsverhältnis nach einer negativ beurteilten Diplom- und Masterarbeit vom*von der Betreuer*in aufgelöst werden.

Fortsetzung eines Doktoratsstudiums nach einer negativ beurteilten Dissertation

Wurde im Rahmen des Doktoratsstudiums die Dissertation negativ beurteilt (beide Gutachten bzw. zwei von drei Gutachten sind negativ, § 19 Abs. 8 iVm Abs. 9 Satzung Teil B), so kann das Doktoratsstudium nur unter der Voraussetzung fortgesetzt werden, dass ein neues Dissertationsthema bearbeitet wird (siehe dazu auch die [Richtlinie der Studienrektorin/des Studienrektors](#)).

XI. DATENSCHUTZ

Das neue Datenschutzrecht unterscheidet nicht mehr zwischen elektronischen oder physischen (z.B. in Papierform) verarbeiteten Daten. Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

legt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Grundprinzipien fest. Grundsätzlich ist ein **vorsichtiger, restriktiver** und ausschließlich **zweckgebundener** Umgang mit personenbezogenen Daten erforderlich.

Lehrende haben die Möglichkeit, Daten der Studierenden aus den zentralen Systemen zu nutzen. Sie sind berechtigt, die in diesen Anwendungen (z.B. ZEUS, Visitenkarten) zur Verfügung gestellten Daten zum Zweck der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung zu verwenden. Soweit es geht soll auf diese Anwendungen zurückgegriffen werden. Informationen über Studierende, die Lehrende in anderen Zusammenhängen erhalten, dürfen nicht mit Lehr- und Prüfungsdaten in Verbindung gebracht werden (z.B. Lebenslauf der Studierenden aus einem Bewerbungsprozess als Zusatzinformation für die Beurteilung).

Offene Zugänge zu personenbezogenen Daten (z.B. öffentlich zugängliche Notenlisten und Ausgänge mit personenbezogenen Daten der Studierenden) sind **untersagt**.

Alle Informationen zum Datenschutz in der Lehre sind zu finden unter: <https://intranet.aau.at/x/bwpcG>

XII. GLEICHSTELLUNG BEHINDERTER UND CHRONISCH KRANKER PERSONEN

Die Universität Klagenfurt bekennt sich zur Gleichstellung von behinderten und chronisch kranken Personen und zur Schaffung von Rahmenbedingungen, die eine gleichberechtigte Teilnahme von behinderten und chronisch kranken Personen am gesamten Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb gewährleisten (Satzung TEIL E/II: Richtlinien für die Gleichstellung behinderter und chronisch kranker Personen an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt). Jede Form von diskriminierendem Vorgehen oder Verhalten gegen behinderte und chronisch kranke Personen wird nicht toleriert.

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention erkennt das Recht behinderter Menschen auf Bildung an. Mit der UG-Novelle 2017 wurden diesbezügliche studienrechtliche Bestimmungen für Curricula ins UG aufgenommen.

Gem. § 58 Abs. 11 sind für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes die Anforderungen der Curricula - allenfalls unter Bedacht-nahme auf gemäß § 59 Abs. 1 Z 12 UG beantragte abweichende Prüfungsmethoden - durch Bescheid des studienrechtlichen Organs zu modifizieren, wobei das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar sein muss.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage unter <https://www.aau.at/universitaet/service-kontakt/services-fuer-menschen-mit-behinderungen/> bzw. allgemeine Anfragen sind an den Leiter der OE, Herrn Mark Wassermann, zu richten.

Antrag auf abweichende Prüfungsmethode

Studierende sind berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen, wenn die oder der Studierende eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, sofern der Inhalt und die Anforderungen der Prüfungen durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden (§59 Abs. 1 Z. 12 UG). Wenn der Anmeldung oder dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode nicht entsprochen wird, hat der*die Studienrektor*in bzw der*die Vizestudienrektor*in dies auf Antrag des*der Studierenden und nach Anhörung des*der Leiter*in der Lehrveranstaltung mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist schriftlich (formloser Antrag) an das Studienrektorat zu stellen.

Wird eine abweichende Prüfungsmethode genehmigt, hat der*die Prüfer*in oder der*die Vorsitzende der Prüfungskommission eine entsprechend modifizierte Durchführung der Prüfung zu veranlassen.

XIII. GESCHLECHTERINKLUSIVE SPRACHE

Die Universität Klagenfurt bekennt sich nachdrücklich zur Chancengleichheit der Geschlechter ([Satzung TEIL E/I: Frauenförderungsplan der Universität Klagenfurt](#)). Im Bewusstsein, dass sich gleiche Chancen nicht von selbst einstellen, verfolgt die Universität Klagenfurt eine aktive Politik der Gleichstellung. Hierfür müssen strukturelle Nachteile aufgedeckt und abgebaut bzw. durch Fördermaßnahmen ausgeglichen werden. Der Chancengleichheit zu Grunde liegt das Verständnis, dass alle Geschlechter gleichberechtigt sind.

Als eine aktive Maßnahme zur Bewusstseinsbildung wird die Verwendung einer geschlechterinklusive Sprache verstanden. Wir möchten Lehrende daher ermuntern, Studierenden bei der Abfassung von schriftlichen Arbeiten (z.B. Seminar-, Bachelor-, Masterarbeiten und Dissertationen) die Verwendung einer geschlechterinklusive Sprache zu empfehlen:

<https://intranet.aau.at/display/orghandbuch/Empfehlungen+zur+geschlechterinklusive+Sprache>

XIV. VEREINBARKEIT VON STUDIUM UND FAMILIE

Seit 2011 wurde die Universität Klagenfurt bereits mehrmals mit dem staatlichen Gütesiegel „Audit *hochschuleundfamilie*“ ausgezeichnet. Die Universität Klagenfurt geht damit auch der Verpflichtung nach, stets weitere Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Studium und Familie zu setzen. Hinsichtlich der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ersuchen wir Sie, insbesondere bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht und den verpflichtenden Vorbereitungsterminen auf Studierende mit Betreuungspflichten (Kinder, pflegebedürftige Angehörige) Rücksicht zu nehmen. Eine Maßnahme könnte sein, für die betreuungsbedingte Absenz Ersatzleistungen vorzugeben.

Des Weiteren bitten wir um eine frühzeitige Bekanntgabe der Prüfungstermine (siehe oben Punkt V.).

XV. NACHHALTIGE NUTZUNG VON RESSOURCEN

Die Universität Klagenfurt stellt sich dem Thema "Nachhaltigkeit" und den damit verbundenen Herausforderungen nun schon seit mehreren Jahren erfolgreich - so sie ist beispielsweise EMAS-zertifiziert, Mitglied beim "CCCA - Climate Chance Centre Austria" sowie Preisträgerin des Sustainability-Awards. Nachhaltigkeit ist zudem Thema in zahlreichen Forschungsprojekten und wird nicht nur in verschiedenen Lehrveranstaltungen und Universitätslehrgängen gelehrt, sondern auch gelebt.

In diesem Sinne dürfen wir Sie ersuchen, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten auch in Ihrer Lehre hierauf Rücksicht zu nehmen: Schalten Sie bitte nach jeder Lehrveranstaltung Licht, PC und Beamer aus bevor Sie den Raum verlassen und vergewissern Sie sich, dass keine Fenster offen bleiben. Drucken Sie Ihre Lehrveranstaltungsunterlagen im Sinne der Umwelt doppelseitig aus und unterstützen Sie uns bei der Mülltrennung. Vermitteln Sie diese Haltung bitte auch Ihren Studierenden.

Quellen

Universitätsgesetz (UG)
Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG)
Satzung Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen
Richtlinie des Rektorats und des:der Studienrektors:in
zu wissenschaftlichem Fehlverhalten

Impressum

Universität Klagenfurt
Studienrektrat
Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt am Wörthersee
E stud_re@aau.at
H www.aau.at/studienrektrat